

Elektrizitätsversorgung Mörschwil

Tarif für die Abnahme von Energierücklieferung aus erneuerbarer Energieerzeugung in das Netz der Elektrizitätsversorgung Mörschwil (EVM), gültig ab 01.01.2025 (Rücklieferatarif)

Die EVM vergütet nur Energie von Produzenten, die nicht über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entschädigt werden. Voraussetzung ist der Abschluss eines Netzanschlussvertrages. Die EVM kann bei Anlagen bis 30kWp die Herkunftsnachweise (HKN) gegen Vergütung eines Marktpreises übernehmen, dafür verpflichtet sich der Produzent zum Bezug von Naturstrom basic.

Nicht KEV-Kunden

Abnahme von Energie aus Anlagen bis 30 kWp

- Einspeisevergütung ¹	Rp./kWh	13
- Übernahme HKN	Rp./kWh	1
- Die EVM verrechnet dem Eigentümer der Energieerzeugungsanlage Grundgebühr pro Monat für die Messanlage (Zähler) inkl. automatische Datenmeldung an Pronovo	Fr./Mt.	10.00
- Einmalige Bearbeitungs- und Einrichtungsgebühr	Fr.	150.00

Abnahme von Energie aus Anlagen ab 30 kWp

- Einspeisevergütung ¹	Rp./kWh	13
- Grundgebühr pro Monat für die Messanlage (ZFA-Zähler)	Fr.	20.00
- Einmalige Bearbeitungs- und Einrichtungsgebühr (pro ZFA)	Fr.	400.00

KEV-Kunden

Es erfolgt keine Vergütung durch die EVM. Die Energieverrechnung erfolgt über die KEV.

Anlagen bis 30 kWp

- Die EVM verrechnet dem Eigentümer der Energieerzeugungsanlage Grundgebühr pro Monat für die Messanlage (Zähler) inkl. automatische Datenmeldung an Pronovo	Fr./Mt.	10.00
- Einmalige Bearbeitungs- und Einrichtungsgebühr	Fr.	400.00

Anlagen ab 30 kWp

- Grundgebühr pro Monat für die Messanlage (ZFA-Zähler)	Fr.	20.00
- Einmalige Bearbeitungs- und Einrichtungsgebühr (pro ZFA)	Fr.	400.00
- Internet für Endkunden, sofern gewünscht	Fr./Mt.	19.00
- Datenversand an Dritte, sofern gewünscht	Fr./Mt.	10.00

Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Elektrizitätsversorgung Mörschwil
Telefon 071 868 78 52
Mail elektrizitaetsversorgung@moerschwil.ch

Gemeinderat Mörschwil
Beschluss vom : 22.08.2024
gültig ab: 01.01.2025

¹Die Einspeisevergütung für Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird nach Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung jährlich aufgrund der vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- bzw. Qualitätsnachweis) sowie der Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen berechnet. Sofern zwischen den geplanten und den effektiv realisierten Beschaffungs- und Gestehungskosten wesentliche Abweichungen entstehen, werden diese dem Produzenten in der übernächsten Preisperiode mittels entsprechenden Preisadjustierungen ausgeglichen (Vorbehalt anderslautender Bunderatsentscheid November 2024).

1. Die Vergütung für HKN beginnt erst nach Vorliegen der für die Auszahlung relevanten Unterlagen. Diese sind: 1) Beglaubigung (Freischaltung der Anlage zur Ausstellung von HKN) und 2) Bestätigung von Pronovo, dass der online erfasste Dauerauftrag für HKN zugunsten der Elektrizitätsversorgung Mörschwil eingerichtet ist. Herkunftsnachweise werden von der Elektrizitätsversorgung Mörschwil nur abgenommen, wenn auch die Wirkenergie in das Netz der Elektrizitätsversorgung Mörschwil eingespeist und vergütet wird.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 2 kVA ist nach den Richtlinien der Pronovo AG eine Generierung von HKN nicht möglich, da keine Beglaubigung der Anlagedaten erfolgen kann. Bei diesen Anlagen erfolgt die Vergütung somit ausschliesslich mit der Einspeisevergütung.

2. Der Wechsel zwischen einer Vergütung mit bzw. ohne HKN-Vergütung kann per Quartalsbeginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober) erfolgen. Hierfür muss der Wechsel spätestens bis zum 15. November, 15. Februar, 15. Mai bzw. 15. August bekannt gegeben werden.
3. Es erfolgt keine Vergütung des ökologischen Mehrwertes bei Energielieferungen an Dritte wie bspw. KEV. Der HKN-Dauerauftrag ist entsprechend einzurichten. Das Recht auf Lieferung an Dritte ist unabhängig von der Grösse der Anlage. Für den Wechselprozess sind die Bedingungen des Branchendokuments SDAT-CH einzuhalten. Wird ein Drittabnehmer für Einspeisevergütung gewählt, ist eine Kündigung der bestehenden Vereinbarung schriftlich erforderlich. Für eine Wiederaufnahme der Einspeisevergütung zu einem späteren Zeitpunkt kann ein neuer Vertrag zwischen Produzenten und Elektrizitätsversorgung Mörschwil abgeschlossen werden.
4. Wird eine PV-Anlage erweitert, so stehen dem Anlagebetreiber zwei Möglichkeiten offen:
 - 4.1 Erweiterung ohne separaten Messpunkt
Die Erweiterung wird hinter demselben Messpunkt wie die Grundanlage angeschlossen. In diesem Fall wird die Erweiterung gemäss gültigen Preisblatt der Elektrizitätsversorgung Mörschwil vergütet.
 - 4.2 Erweiterung mit separatem Messpunkt
Falls die Erweiterung nicht hinter demselben Messpunkt angeschlossen, sondern separat gemessen wird, erfolgt die Vergütung gemäss gültigem Preisblatt der Elektrizitätsversorgung Mörschwil
5. Die Abnahme- und Vergütungspflicht der Elektrizitätsversorgung Mörschwil gilt auch für kleine PV-Anlagen wie Plug&Play-Anlagen (Stecker-Solaranlagen). Ist bereits eine PV-Anlage installiert und wird eine zusätzliche Plug&Play-Anlage installiert, gilt dies als eigenständige PV-Anlage mit separatem Messpunkt.
6. Mit Revision EnFV am 1.1.2023 wurde die Definition PV-Anlage geändert. Eine PV-Anlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, eine oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Mit neuer Anlagedefinition werden solche Anlagen als eigenständige Anlagen und nicht mehr als Erweiterung betrachtet, sofern sie einen eigenen Messpunkt haben.